

Berlin im März 2019

Stellungnahme zu Verteilungsfragen von LSBTI* Geflüchteten

Die Fachstelle für LSBTI* Geflüchtete der Schwulenberatung Berlin hat sich am Erstellungsprozess des Gesamtkonzepts Integration und Partizipation Geflüchteter durch Beteiligung an verschiedenen Facharbeitsgruppen eingebracht. Ein Aspekt, für den sich die Schwulenberatung Berlin hierbei stark gemacht hat, war die Frage der länderübergreifenden Verteilung von LSBTI* Geflüchteten. Bereits im Erstellungsprozess hat sich gezeigt, dass die Berliner Verwaltung grundsätzlich nicht von der Verteilung LSBTI* Geflüchteter im EASY-Verfahren absehen möchte. Stattdessen befindet sich im Gesamtkonzept die offen gehaltene Formulierung, wonach von einer Verteilung in Härtefällen abgesehen werden kann:

Um auch besonders schutzbedürftigen Geflüchteten eine bedarfsgerechte Versorgung zu ermöglichen, muss die Identifizierung eines besonderen Schutzbedarfs gewährleistet sein. Dafür sollen die für die Versorgung zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sensibilisiert werden. Außerdem ist zeitnah nach der Einreise eine substantiierte Prüfung durchzuführen, ob individuelle Härtegründe gegen eine Verteilung in ein anderes Bundesland sprechen.¹

Die Schwulenberatung Berlin ist der Auffassung, dass eine Verteilung von LSBTI* aus Berlin in andere Bundesländer ein „Minus an Rechten“ bedeutet und deshalb von ihr abzusehen ist.

1. Besondere Schutzbedürftigkeit in Berlin

Das Land Berlin hat sich mit dem Masterplan Integration und Sicherheit im Jahr 2016 zu dem besonderen Schutzbedarf von LSBTI* Geflüchteten bekannt. Obwohl in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU nicht explizit erwähnt, wurde hiermit der besonderen Vulnerabilität von LSBTI* Geflüchteten Rechnung getragen. Dieses Verständnis hat sich nun ohne jede Kontroverse im Gesamtkonzept Integration und Partizipation fortgeschrieben. Dieses begrüßt die Schwulenberatung Berlin ausdrücklich.

¹ Angekommen in Berlin: Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter, Berlin 2018, S. 19.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit in anderen Bundesländern

Auch die Länder Sachsen und Thüringen haben sich zur besonderen Schutzbedürftigkeit von LSBTI* Geflüchteten bekannt. Das Land Sachsen finanziert seit dem Jahr 2016 über das Förderprogramm „Integrative Maßnahmen“ Unterstützungsmaßnahmen für LSBTI* Geflüchtete. Hierüber können nicht nur Beratungsangebote, sondern auch die Unterbringungen in Wohngemeinschaften für LSBTI* Geflüchtete finanziert werden.

Das Land Thüringen hat zu Beginn des Jahres 2018 mit dem Thüringer Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI* Geflüchteten explizit anerkannt. Die Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit wird derzeit noch nicht von konkreten Maßnahmen getragen. Konkret heißt es im thüringischen Landesprogramm:
„Nach Art. 18 Abs. 4 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) sollen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen in Geflüchtetenunterkünften verhindert werden. Konkrete Vorgaben für den Umgang mit diesem Personenkreis sind bisher nicht geregelt, allerdings unterstreicht die Thüringer Landesregierung die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTIQ-Geflüchteten.“²*

Folgend wird ein Maßnahmenkatalog vorgestellt. Er umfasst Aspekte der Identifizierung und des diskriminierungsfreien Umgangs bis hin zu solchen der sicheren Unterbringung. Sollte das Land Thüringen die angestrebten Maßnahmen umsetzen, so ist zu erwarten, dass der Schutz und die Versorgung von LSBTI* Geflüchteten deutlich besser gewährleistet wird. Derzeit gibt es allerdings noch keine Anhaltspunkte, dass Maßnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind. Insofern ist bisher nur von einer Absichtserklärung auszugehen.

Auch einzelne Kommunen haben die Vulnerabilität von LSBTI* Geflüchteten wahrgenommen und dies vor allem dadurch zum Ausdruck gebracht, dass auch hier spezielle Unterkünfte zum Schutz von LSBTI* Geflüchteten geschaffen wurden.

3. Rechtsfolge der Zuerkennung von der besonderen Schutzbedürftigkeit in Berlin

Aus der Anerkennung der besonderen Vulnerabilität im Sinne der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU folgen die nunmehr dargestellten Maßnahmen.

Wie auch andernorts betrifft ein zentraler Punkt die Frage des sicheren und diskriminierungsfreien Wohnens als geflüchtete LSBTI* in Berlin. Die Schwulenberatung Berlin betreibt eine Erstaufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft mit 122 Plätzen, die ausschließlich LSBTI* Geflüchteten vorbehalten ist. Trotz aller Widrigkeiten, die sich aus einem unfreiwilligen Leben in einer Unterkunft ergeben, ist mit der queeren Unterkunft ein Ort geschaffen worden, in dem es Schutz gibt vor zentralen Ängsten und Gefahren, die aus nicht spezialisierten Unterkünften bekannt sind. Die Bedarfe von LSBTI* Geflüchtete können auch deshalb über diese Unterkunft erkannt und artikuliert werden, weil der Betreuungsschlüssel sich den Bedarfen der Zielgruppe eher annähert als in regulären Unterkünften.

Das Land Berlin hat des Weiteren erkannt, dass LSBTI* Geflüchtete in besonderer Weise auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt sind. Daher zählt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) LSBTI* Antragsteller*innen im Asylverfahren zu den vulnerablen Personen, denen eine besondere Unterstützung auf dem Wohnungsmarkt zuteil kommen kann. Auf diesem Wege konnten bereits einige geflüchtete Klient*innen der Schwulenberatung Berlin eine eigene Wohnung anmieten.

² Thüringer Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt, 2018, S. 45.

LSBTI* Personen haben besondere Bedarfe hinsichtlich ihrer Gesundheitsversorgung. LSBTI* Geflüchtete sind darüber hinaus regelmäßig komplex traumatisiert. Personen im Asylverfahren stehen in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes nur Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG zu. Dies bedeutet, dass in der Regel nur Behandlungen bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ finanziert werden, es sei denn, sie sind „im Einzelfall zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“. Unabhängig von der Frage, ob die deutsche Regelung den unionsrechtlichen Anforderungen aus Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie genügt, so legt das Land Berlin § 6 AsylbLG zumindest partiell weit zugunsten von LSBTI* Geflüchteten aus. Beispielsweise kann die Schwulenberatung Berlin berichten, dass trans* Personen, die sich bereits in der Hormontherapie befinden, diese entsprechend einer Stellungnahme der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales problemlos fortführen können. Auch die Versorgung von chronisch erkrankten, etwa HIV-positiven, LSBTI* Geflüchteten ist im Land problemlos gewährleistet.

Das Erkennen der Bedarfe von LSBTI* Geflüchteten wird durch die vielfältigen Beratungsangebote deutlich erleichtert. Besonders hervorzuheben ist die durch die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) Berlin finanzierte Fachstelle für LSBTI* Geflüchtete. Hier haben die Geflüchteten die Möglichkeit, sich beraten und unterstützen zu lassen. Es ist nicht zu verkennen, dass LSBTI* Geflüchtete deutliche Hemmungen haben, sich den Behörden ob ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu offenbaren und ihre Bedarfe zu formulieren. Dies gilt insbesondere für jene Personen, die im Herkunftsland kriminalisiert worden sind oder die aus Gesellschaften kommen, in denen die Zugehörigkeit zur Gruppe der LSBTI* mit massiven Stigmen verbunden ist. Die Geltendmachung von Rechten aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit wirkt sich häufig positiv auf das Asylverfahren aus. Denn nur wenn sich die Asylantragsteller*innen als LSBTI* offenbaren, kann dies bei der Entscheidung durch das BAMF einbezogen werden. Nur wenn eine Person sich als HIV-positiv zu erkennen gibt, kann die notwendige Medikation verschrieben werden. Die Früherkennung eines Traumas kann seine Chronifizierung verhindern.

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten hat sich des Weiteren dazu entschieden, trans* Geflüchtete nach der Registrierung nicht in ein anderes Bundesland zu verteilen. Dies erkennt an, dass die Sicherheit und Versorgung dieses Personenkreises in Berlin besonders gut gewährleistet werden kann. Allerdings musste die Schwulenberatung Berlin in der jüngeren Vergangenheit feststellen, dass das LAF diese Positionen in Einzelfällen aufgegeben hat und die Personen trotz durch die Behörden erkannter Transgeschlechtlichkeit in andere Bundesländer verteilt hat.

Des Weiteren ist zu begrüßen, dass unverheiratete LSBTI* Paare, denen eine Eheschließung im Herkunftsland nicht möglich war, über das EASY-Verfahren durch das LAF nicht getrennt werden. Dies betrifft auch die Unterbringung in einer gemeinsamen Unterkunft innerhalb Berlins. Auch wenn die Schwulenberatung Berlin hinsichtlich der Gleichstellung von unverheirateten LSBTI* Paaren im Asylverfahren noch deutlichen Verbesserungsbedarf sieht, so unterscheidet sich der Umgang von jenem anderer Behörden im Bundesgebiet gravierend. Diese Praxis gilt es beizubehalten und auszubauen.

Die Schwulenberatung Berlin hat wiederholt Punkte benannt, bei denen die Identifizierung und Versorgung von LSBTI* Geflüchteten in Berlin nach wie vor defizitär ist. Aufgrund der uns täglich erreichenden Anfragen aus dem ganzen Bundesgebiet wissen wir dennoch, dass die Standards in Berlin im Vergleich deutlich höher sind.

4. Konsequenz der Verteilung in Bundesländer, die besondere Schutzbedürftigkeit von LSBTI* nicht anerkennen

Es besteht also ein deutliches Gefälle in der Unterbringung und Versorgung von LSBTI* Geflüchteten zwischen Berlin und den anderen Bundesländern. Konkret bedeutet dies: Die Wahrscheinlichkeit, dass geschützter Wohnraum zur Verfügung gestellt wird, ist gering. Ausgrenzungen, physische und psychische Gewalt sowie sexualisierte Gewalt gehören zu dem

mitunter täglichen Erleben von LSBTI* Geflüchteten. Insofern wirkt sich eine Verteilung in ein anderes Bundesland in den meisten Fällen als sicherheitsrelevant aus. In einer solchen Lebenssituation verringert sich die Bereitschaft, sich im Asylverfahren zu outen. Die Folge ist, dass die Geflüchteten eine entsprechende (psychosoziale) Unterstützung nicht in Anspruch nehmen (können) und auch keine spezialisierte Anhörungsvorbereitung durchlaufen können. Diese Asylantragsteller*innen laufen Gefahr, im Asylverfahren „unter dem Radar zu fliegen“.

Die Wahrscheinlichkeit, dass im Asylverfahren eine adäquate Gesundheitsversorgung gewährleistet ist, ist gering. Werden Personen nicht als LSBTI* erkannt, kann ihren Bedarfen im Asylverfahren nicht entsprochen werden. In diesen Fällen stellt sich noch nicht mal die Frage, ob die Gesundheitsversorgung im entsprechenden Bundesland/Kommune adäquat ist. Selbst nach einem Outing kann aber nicht garantiert werden, dass den erhöhten Bedarfen der (somatischen) Krankenbehandlung entsprochen wird. Zudem setzt die Behandlung psychischer Erkrankungen mit den zielgruppenspezifischen Krankheitsbildern eine hohe Spezialisierung voraus.

Zusammengefasst kann man sagen, dass mit einer Verteilung aus Berlin in ein anderes Bundesland LSBTI* Geflüchteten faktisch Rechte aberkannt werden, auf die sie sich berufen könnten, wenn sie in Berlin verbleiben könnten. Die Schwulenberatung Berlin vertritt deshalb, dass in besondere Weise zu rechtfertigen ist, weshalb trotz Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit von LSBTI* Geflüchteten durch das Land Berlin diese durch Verteilung in andere Bundesländer in eine Position gezwungen werden, in der ihre Schutzbedürftigkeit wieder in Abrede gestellt wird.

5. Forderungen

1. Insofern fordert die Schwulenberatung Berlin von jeglicher Verteilung von LSBTI* Geflüchteten in andere Bundesländer abzusehen.
2. Zumindest sollten aber in folgenden Fällen von der Verteilung von LSBTI* Geflüchteten in andere Bundesländer abzusehen:
 - a. Keine Verteilung von trans* Geflüchteten.
 - b. Keine Verteilung von HIV- positiven Geflüchteten.
 - c. Keine Verteilung bei fachärztlicher Anbindung in Berlin.
 - d. Keine Verteilung bei Attesten, die psychische Erkrankungen belegen.
 - e. Keine Verteilung bei Anbindung an LSBTI* Beratungsstellen in Berlin.
 - f. Kein Trennen von LSBTI* Paaren über das EASY-Verfahren.
3. In Fällen, in denen dennoch nicht von einer Verteilung abgesehen wird, darf nur an Orte verteilt werden, an denen eine spezialisierte Unterbringung gewährleistet wird und eine Zusicherung, dass ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, eingeholt worden ist.